

**Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-
Masterstudiengang Risiko- und Compliancemanagement
an der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.09.2024**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§1

Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 22190-4-1-6-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 28. Mai 1998 (KWMBI II S. 963) in deren jeweiliger Fassung.

§2

Studienziel

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang Risiko- und Compliancemanagement soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, vermitteln, wie Unternehmensführungs- (Governance-), Risiko- und Compliance und Corporate Social Responsibility (Nachhaltigkeits-) Managementkompetenzen erlangt werden können. Zu diesen Kompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Dieser Studiengang konzentriert sich auf die Gebiete des Governance-, Risiko- und Compliancemanagements, mit denen nahezu jedes Unternehmen inklusive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Branchen konfrontiert werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen dabei auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig Compliance-, risiko-, chancen- sowie ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Im Rahmen des Compliancemanagements erfolgt eine Sensibilisierung für die Vielzahl der Vorgaben, Regelungen, Standards und Normen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Unternehmen zu kennen, zu beachten und deren Befolgung

sie zu dokumentieren haben.

Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch fachübergreifende Kenntnisse inklusive verhaltensökonomischer und wirtschaftspsychologischer Aspekte nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz wird gewährleistet, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren und gleichzeitig Gefahren abzuwehren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleiter qualifizieren.

§3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement wird nachgewiesen durch:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität, in welchem mindestens 240 ECTS-Punkte erworben wurden oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.
- eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums. Die berufspraktische Erfahrung kann auch nach Studienbeginn erworben werden.

Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse sowie die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den jedoch weniger als 240 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte.

Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

- Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte.

Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

- Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden.

Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

§4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Punkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§5

Module

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform und die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§6

Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 20 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.

§8 Anrechnung von Leistungen

Die Regelungen in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule (APO) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§9 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module und die Masterarbeit entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§10 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§11 **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage „Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf“ ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.09.2024 in Kraft und gilt für Studierende die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium begonnen haben.

Prof. Dr. Peter Sperber

Präsident

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Fächer

| Master Risiko- & Compliancemanagement | | | Semesterwochenstunden (SWS) | | | | | Prüfungen | | |
|---|---|-------------|-----------------------------|---------|---------|---------|------|-----------|-----------------|-------------------|
| Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS | | | SWS | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | ECTS | Lehrform | Art der Prüfung | Dauer der Prüfung |
| Modul Nr. | Modul Name | Kurs Name | | | | | | | | |
| RCM-01 | Grundlagen Governance, Risiko- & Compliancemanagement (GRC) <i>4.0 Basics of governance, risk and compliance management (GRC)</i> | RC1101-1106 | 3 | 3 | | | 5 | S/SU/Ü | PStA | |
| RCM-02 | GRC im Prozess- und Projektmanagement <i>GRC in process and project management</i> | RC1107-1111 | 2 | 2 | | | 5 | S/SU/Ü | PStA | |
| RCM-03 | GRC in Unternehmensleitung, Finanzen, Tax & Insurance <i>GRC in corporate management, finance, tax & insurance</i> | RC1112-1117 | 3 | 3 | | | 5 | S/SU/Ü | PStA | |
| RCM-04 | Quantitative Methoden und GRC <i>Quantitative methods and GRC</i> | RC1118-1120 | 2 | 2 | | | 5 | S/SU/Ü | PStA | |
| RCM-05 | QM-Beauftragter TUV (QMB-TUV): Qualitätsmanagementsysteme <i>QM representative TUV (QMB-TUV): Quality management systems</i> | RC2101 | 2 | | 2 | | 5 | S/SU/Ü | schrP | 90 Min. |
| RCM-06 | GRC in Kern- und Unterstützungsprozessen <i>GRC in core and support processes</i> | RC2102-2105 | 2 | | 2 | | 5 | S/SU/Ü | PStA | |
| RCM-07 | GRC in Informationssicherheit, IT-Compliance & Datenschutz <i>GRC in information security, IT compliance & data protection</i> | RC2106-2110 | 2,5 | | 2,5 | | 5 | S/SU/Ü | PStA | |
| RCM-08 | Corporate Social Responsibility / Nachhaltigkeit und Human Resources Management System <i>Corporate Social Responsibility / Sustainability and Human Resources Management System</i> | RC2111-2116 | 2,5 | | 2,5 | | 5 | S/SU/Ü | PStA | |
| RCM-09 | Konfliktmanagement und Digitalisiertes Integriertes Business Continuity Managementsystem <i>Conflict management and digitalized integrated business continuity management system</i> | RC3101-3106 | 3 | | | 3 | 5 | S/SU/Ü | mP | 30 Min. |
| RCM-10 | Masterarbeit & Kolloquium | RC3107-3109 | | | | | 15 | | MA | |
| | Gesamt SWS | | | 10 | 9 | 3 | 22 | | | |
| | Gesamt ECTS | | | 20 | 20 | 20 | 60 | | | |
| Stand: | 2024-03-04 | | | | | | | | | |

Abkürzungen:

ECTS European Credit Transfer System

MA Masterarbeit

mP mündliche Prüfung

PStA Prüfungsstudienarbeit im Umfang von 12 bis 15 Seiten / Bearbeitungsdauer 6 Wochen

schrP schriftliche Prüfung

SWS Semesterwochenstunden

S Seminar

SU Seminaristischer Unterricht

Ü Übung